

KRITERIENKATALOG
ZUR ERTEILUNG VON
AUSNAHME-
BEWILLIGUNGEN

PRODUZENTEN

Fassung vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zum Kriterienkatalog.....	4
1.1	Zuständigkeiten und Geltungsbereich.....	4
1.2	Grundsätzliches zur Erteilung von Ausnahmen.....	4
1.3	Kosten.....	4
1.4	Wiedererwägungen und Rekurse.....	4
1.5	Prozess Beurteilung von Anträgen.....	5
2	Vermehrungsmaterial und Pflanzgut.....	6
2.1	Einsatz von nicht biologischem Saatgut (inkl. Kartoffeln).....	6
2.2	Einsatz von biologischen, aber nicht Schweizer Knospe-Pflanzkartoffeln.....	7
2.3	Einsatz von mehrjährigem, vegetativem nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial.....	8
2.4	Einsatz von nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial im Obst-, Beerenanbau und Rebbau.....	9
2.5	Einsatz von biologischem, aber nicht Knospe-konformem Pflanzgut im Gemüse- und Kräuteranbau.....	10
2.6	Einsatz von chemisch gebeiztem Ausgangsmaterial.....	11
3	Pflanzenbau.....	12
3.1	Tiefendämpfung.....	12
3.2	Versuche mit noch nicht zugelassenen Betriebsmitteln.....	13
3.3	Schrittweise Umstellung beim Pflanzenbau.....	14
3.4	Parallelvermarktung einjähriger Kulturen nach Neulandantritt.....	16
3.5	Pilzproduktion.....	18
3.6	Energieeffizienz.....	19
3.7	Erdmandelgrasbekämpfung mittels Schwarzbrache.....	20
4	Tierhaltung.....	21
4.1	Zukauf von nicht Schweizer Knospe-Grundfutter.....	21
4.2	Verordnung von Futtermitteln durch den Tierarzt/die Tierärztin.....	23
4.3	Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion.....	24
4.4	Zukauf von nicht biologischen Tieren.....	25
4.5	Status der Produkte bei rotierenden Weiderechten.....	27
4.6	Schrittweise Umstellung in der Tierhaltung.....	28
4.7	Fischzucht.....	30
4.8	Geflügelställe: Abstand bei mehreren Stalleinheiten.....	31
4.9	Zukauf nicht biologischer Bienenvölker.....	32
4.10	Zukauf nicht biologischer Bruteier und Küken.....	33
4.11	Insektenproduktion.....	34
5	Düngung.....	35
5.1	Hofdüngertrocknung.....	35
5.2	Mehr als 50% nicht biologischer Hofdünger.....	36

5.3	Abgabe von mehr als 50% der Hofdünger infolge Änderungen(GRUDAF 09)	37
6	Diverse.....	38
6.1	Betriebsteilung	38
6.2	Miete und Pacht von Gebäuden	39
6.3	Unterjährige Betriebsübernahme	41
6.4	Schädlingsbekämpfung (Mäuse und andere Lagerschädlinge)	42

1 Erläuterungen zum Kriterienkatalog

1.1 Zuständigkeiten und Geltungsbereich

Der Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen Produzenten ist integraler Bestandteil der Richtlinien und wird auf der Webseite von Bio Suisse publiziert.

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den Bio Suisse Richtlinien im Teil II ist die Markenkommisionen Anbau (MKA) zuständig. Sie kann andere Stellen beauftragen, die Ausnahmegewilligungen gemäss den vorgegebenen Kriterien zu bearbeiten und auszustellen.

Der vorliegende Kriterienkatalog enthält sämtliche Kriterien und Auflagen für die Ausnahmegewilligungen, die in den Richtlinien Teil II erwähnt sind. Er dient in erster Linie dazu, eine einheitliche Beurteilung durch die MKA, die Bio Suisse Geschäftsstelle, Zertifizierungsstellen und andere beauftragten Stellen sicherzustellen. Der Kriterienkatalog wird unter Berücksichtigung der während des Jahres erteilten Ausnahmegewilligungen jährlich von der MKA aktualisiert.

Es liegt in der Kompetenz der Markenkommision Anbau, auch in anderen begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen für Abweichungen von den Richtlinien im Teil II zu erteilen oder weitere/andere Kriterien zu berücksichtigen als im Kriterienkatalog erwähnt sind. Treten diese Fälle gehäuft auf, muss die Ausnahmemöglichkeit in den Richtlinien erwähnt und entsprechende Kriterien für die Erteilung oder Ablehnung ausgearbeitet werden resp. der Kriterienkatalog entsprechend ergänzt werden.

1.2 Grundsätzliches zur Erteilung von Ausnahmen

Ausnahmegewilligungen werden nur einzelnen Betrieben und zeitlich beschränkt erteilt. Sie müssen in der Regel im Voraus beantragt und bewilligt werden. Die Fristen und Gültigkeitsdauer sind bei den einzelnen Ausnahmegewilligungen genau definiert.

1.3 Kosten

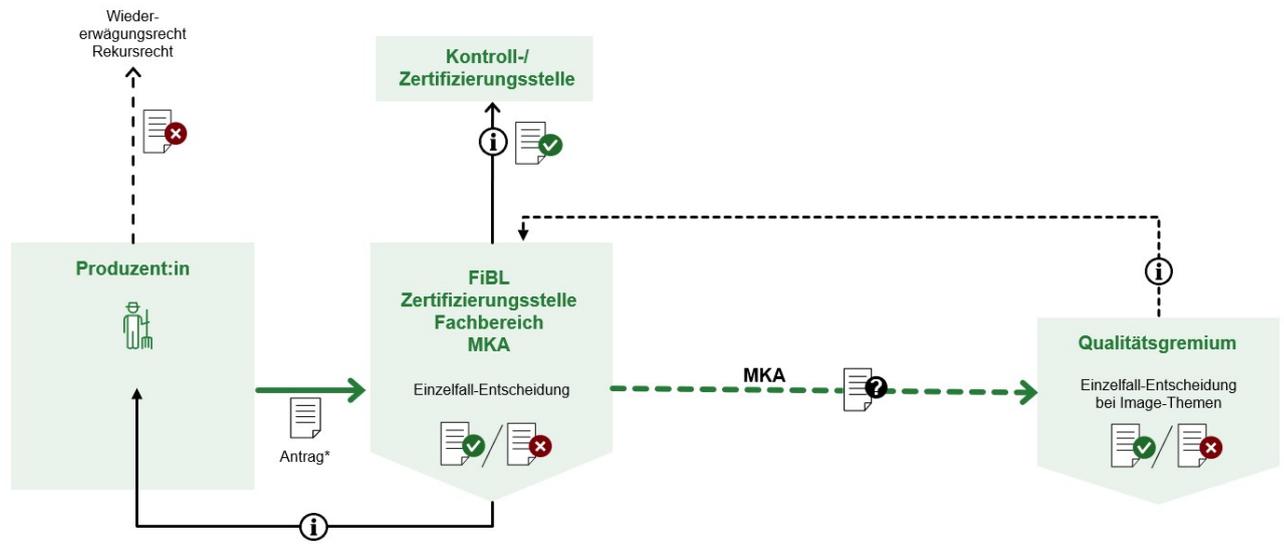
Für die Bearbeitung von Anträgen für Ausnahmegewilligungen werden Bearbeitungsgebühren verrechnet. Die Kosten für die Bearbeitung gehen zu Lasten der Antragstellenden und sind der verfügenden Stelle geschuldet. Bearbeitungsgebühren sind im Kriterienkatalog aufgeführt. Ist die Zertifizierungsstelle für die Bearbeitung des Antrages zuständig, werden die Gebühren gemäss geltender Tarifliste der Zertifizierungsstelle verrechnet.

Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.4 Wiedererwägungen und Rekurse

Wiedererwägungen und Rekurse gegen Vollzugsentscheide zu den Bio Suisse Richtlinien sind an die verfügende Stelle bzw. Rekursstelle gemäss Rechtsmittelbelehrung zu richten. In der Regel ist das die Unabhängige Rekursstelle (URS) von Bio Suisse. Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle sind an die Rekursstelle der Zertifizierungsstelle zu richten.

1.5 Prozess Beurteilung von Anträgen



* gem. AB-Kriterienkatalog

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Anträge mit inhaltlichen Details | | Inhaltliche Information fließt |
| | Optionale Weitergabe der Anträge / Rekurse | | Inhaltliche Fragen durch anderes Gremium zu beantworten |
| | Kommunikation | | Positiver Entscheid |
| | Optionale Kommunikation | | Negativer Entscheid |

2 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut

2.1 Einsatz von nicht biologischem Saatgut (inkl. Kartoffeln)

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3. «Vermehrung»	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Saatgut der Stufe 1 oder der Stufe 2 muss biologisch oder aus Umstellung auf den biologischen Landbau sein. Falls keine der auf www.organicXseeds.ch aufgelisteten Sorten geeignet ist, kann für Saatgut der Stufe 2 ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung für den Einsatz von nicht biologischem Saatgut an die Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Für Saatgut der Stufe 1 ist eine Ausnahmegewilligung (AB) nur für wissenschaftliche Sortenversuche oder Praxisversuche in nicht marktrelevanten Mengen, für Erhaltungssorten und Vermehrung möglich.	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung kann online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden.	
Welche Auflagen werden gemacht?	Der Landwirt muss der Saatgutstelle schlüssig begründen, wieso keine der in Bio-Qualität angebotenen Sorten für seine Zwecke geeignet ist. Dafür können Resultate von Sortenversuchen oder eigene dokumentierte Erfahrungen angeführt werden. Produkte aus ungebeiztem, nicht biologischem Saatgut, die mit einer Bewilligung eingesetzt wurden, dürfen mit der Knospe vermarktet werden.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung des nicht biologischen Vermehrungsmaterials ■ Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Ggf. Nachweis über die Bezahlung der Lenkungsabgabe bei Kartoffeln und Raps ■ Auch wenn das Saatgut einer ganzen Sortengruppe ausverkauft ist, muss ein Gesuch gestellt werden. Die Bewilligung ist in diesem Fall kostenlos. ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von Kontrollstelle festgelegt 	
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Falls die Sorte zu einer Art oder Untergruppe einer Art gehört, für welche generelle Freigabe gilt (Stufe 3: Bio=Wunsch)	
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss vor der Lieferung der Ware gestellt werden.	
Gültigkeitsdauer	gilt für die Anbausaison, in der Regel ein halbes Jahr	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.00 für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.00, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn es kein Bio-Angebot gibt, wird keine Gebühr erhoben.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch . In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73	Kontaktadresse bei Fragen: FiBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com	

22 Einsatz von biologischen, aber nicht Schweizer Knosp-Pflanzkartoffeln

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3 «Vermehrung»	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Pflanzkartoffeln müssen aus Schweizer Knosp-Produktion stammen. Falls keine der auf www.organicXseeds.ch aufgelisteten Sorten geeignet ist, muss ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung für den Einsatz von nicht Knosp-Pflanzkartoffeln an die Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden.	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung kann direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, schlüssige Begründung für das Gesuch.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung der nicht Knosp-Pflanzkartoffeln ■ Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Ggf. Nachweis über die Bezahlung der Lenkungsabgabe ■ Auch wenn das Saatgut einer ganzen Sortengruppe ausverkauft ist, muss ein Gesuch gestellt werden. Die Bewilligung ist in diesem Fall kostenlos. ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von Kontrollstelle festgelegt 	
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss vor der Lieferung der Ware gestellt werden.	
Gültigkeitsdauer	gilt für die Anbausaison, in der Regel ein halbes Jahr	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.00 für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.00, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn es kein Bio-Angebot gibt, wird keine Gebühr erhoben.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	<p>Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch. In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73</p>	<p>Kontaktadresse bei Fragen: FiBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08</p>
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com	

2.3 Einsatz von mehrjährigem, vegetativem nicht Schweizer Knospe- Vermehrungsmaterial

(Obst und Beeren sind unter Kap. 1.4 geregelt)

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3 «Vermehrung»	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Antrag für eine Ausnahmegewilligung muss vor Bestellung der Ware eingereicht werden. ■ Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Bio Suisse Vermehrungsmaterial. (Auf www.organicXseeds.ch) 	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, schlüssige Begründung für das Gesuch.	
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Produkte aus nicht biologischem, mehrjährigem, vegetativem Vermehrungsmaterial müssen in den ersten zwei Wachstumsperioden mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Vor Ablauf der ersten Wachstumsperiode muss nicht biologisch vermarktet werden (z.B. Terminkulturen). ■ Um Ernteprodukte schon vor Ablauf der Umstellfrist mit der Knospe vermarkten zu können, muss die Rückstandsfreiheit der Ernteprodukte sichergestellt sein durch: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Rückstandsanalyse des Ernteprodukts oder Vermehrungsmaterials. Die Proben müssen von einem Kontrolleur genommen werden. - Eine Zwischenvermehrung <p>Entsprechende Gesuche dazu sind rechtzeitig an die zuständige Zertifizierungsstelle zu richten. Es kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden.</p>	
Was muss bei der Bio- Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung des nicht Knospe-Vermehrungsmaterials; ■ Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Eintrag im Journal für vegetatives Vermehrungsmaterial, wird von der Kontrollstelle festgelegt. ■ Ggf. Nachweis über die bezahlte Lenkungsabgabe ■ Nachweis der Genehmigung der Zertifizierungsstelle auf Grundlage Rückstandsfreiheit bei biologischer Vermarktung 	
Frist für Gesuche	Die Ausnahmegewilligung muss vor der Bestellung des nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterials beantragt werden.	
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein halbes Jahr	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.00 für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.00, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt. Wenn es kein Angebot in einer Sortengruppe gibt, ist die Bewilligung gratis.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	<p>Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch. In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fiBL.org oder Fax 062 865 72 73</p>	<p>Kontaktadresse bei Fragen: FIBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08</p>
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com	

24 Einsatz von nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial im Obst-, Beerenanbau und Rebbau

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3 «Vermehrung», sowie BioV (SR 910.18 Art. 13)	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vegetatives Vermehrungsmaterial im Obst und Beerenanbau muss aus Schweizer Knospe-Produktion stammen. Falls kein inländisches Knospe-Angebot vorhanden ist, muss ein Gesuch für die Verwendung von Vermehrungsmaterial aus nicht Schweizer Knospe-Produktion bei der Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden. 	
Sonderfall Feuerbrand	Bei amtlich verfügbarer Rodung wegen Feuerbrand darf die Anzahl gerodeter Bäume mit nicht biologischen Bäumen ersetzt werden, wenn keine Bio-Bäume verfügbar sind.	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, schlüssige Begründung für das Gesuch. ■ Schriftliche Bestätigung (E-Mail reicht) von zwei Schweizer Knospe-Pflanzenproduzenten (Erwerbsanbau, s. Adressliste auf Bioaktuell.ch) vor Bestellung der Ware, dass das gewünschte Vermehrungsmaterial nicht verfügbar ist. ■ Verbindliche Preisofferte/Rechnung für das nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial. 	
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ernteprodukte aus nicht biologischem, vegetativem Vermehrungsmaterial müssen in den ersten zwei Wachstumsperioden mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Vor Ablauf der ersten Wachstumsperiode muss nicht biologisch vermarktet werden. Ausgenommen davon sind Ersatzpflanzungen (max. 5 %) für ausgefallene Bäume in bereits bestehenden Anlagen. ■ Um Ernteprodukte schon vor Ablauf der Umstellfrist mit der Knospe vermarkten zu können, muss die Rückstandsfreiheit der Ernteprodukte sichergestellt sein durch: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Rückstandsanalyse des Ernteprodukts oder Vermehrungsmaterials. Die Proben müssen von einem Kontrolleur genommen werden. - Eine Zwischenvermehrung <p>Entsprechende Anträge sind rechtzeitig an die zuständige Zertifizierungsstelle zu richten. Es kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden.</p>	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbindliche Offerte/Rechnung des nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterials; ■ Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle; ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von der Kontrollstelle festgelegt; ■ Nachweis über die bezahlte Lenkungsabgabe. 	
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hochstammobstbäume: Pro Betrieb und Jahr dürfen 5 nicht biologische Hochstammobstbäume zugekauft werden. 	
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor der Bestellung des nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterials bewilligt werden.	
Gültigkeitsdauer	Gemäss Regelung der Behörden, in der Regel für eine Pflanzsaison.	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.00 für die ersten fünf Sorten, dann für jede weitere CHF 10.00, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die MKA erhebt auf nicht biologische Jungbäume aus der Schweiz und dem Ausland eine Lenkungsabgabe.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch . In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73	Kontaktadresse bei Fragen: FiBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com	

25 Einsatz von biologischem, aber nicht Knospe-konformem Pflanzgutim Gemüse- und Kräuteraanbau

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.5 «Bedingungen für den Einsatz von nicht Bio Suisse zertifiziertem Pflanzgut» sowie BioV (SR 910.18 Art. 13)	
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biologisches, aber nicht Bio Suisse zertifiziertes Pflanzgut = Pflanzgut, welches mindestens die Bio-Verordnung des Bundes oder die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen erfüllt. ■ Pflanzgut = aus Samen gezogene, meist einjährige Kulturpflanzen in einem frühen Entwicklungsstadium. 	
Welche Kriterien müssen für einen Ausnahmeantrag erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Bio-Produzent muss das gewünschte Pflanzgut schriftlich Bestellen oder mit dem Knospe-Vermehrungsbetrieb rechtzeitig (dass eine Anzucht der gewünschten Kultur unter ortsüblichen Bedingungen zeitlich möglich ist), einen Anbauvertrag abschliessen. In diesem Vertrag/Bestellung sollen die Qualitätsanforderungen, Preise und Lieferfristen geregelt werden. ■ Wenn der Vermehrungsbetrieb das Pflanzgut nicht rechtzeitig oder entsprechend der vereinbarten/bestellten Anforderungen liefern kann, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmebewilligung für biologisches, aber nicht Knospe-zertifiziertes Pflanzgut zu beantragen. 	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung muss online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, schlüssige Begründung für das Gesuch.	
Welche Auflagen werden gemacht?	Gebührenpflichtiges Ausnahmegesuch. Keine Vermarktungsaufgaben.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung des biologischen, aber nicht Knospe-konformen Pflanzguts ■ Ausnahmebewilligung der Bio-Saatgutstelle 	
Frist für Gesuche	Das biologische aber nicht Bio Suisse zertifizierte Pflanzgut darf erst nach Vorliegen der Bewilligung zugekauft werden.	
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, in der Regel ein halbes Jahr.	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.00 für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.00, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt.	
Gesuch für Ausnahmebewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch . In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73	Kontaktadresse bei Fragen: FIBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com	

26 Einsatz von chemisch gebeiztem Ausgangsmaterial

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3.5 «Mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltes Ausgangsmaterial» gilt folgende Regelung: Ausgangsmaterial darf nur mit Hilfsstoffen behandelt werden, welche im Abschnitt Saatgutbehandlungsmittel auf der Betriebsmittelliste (Hilfsstoffliste) des FiBL aufgeführt sind. Chemisch gebeiztes Ausgangsmaterial darf nur mit vorgängig erteilter Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle verwendet werden.	
Definitionen	«Chemische Beizmittel» sind Hilfsstoffe, welche nicht im Abschnitt Saatgutbehandlungsmittel auf der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt sind.	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Chemisch gebeiztes Ausgangsmaterial darf nur auf Antrag verwendet werden. In folgenden Fällen können Anträge gestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Für Arten, für welche das Bundesamt für Landwirtschaft eine chemisch-synthetische Beizung gesetzlich vorschreibt. ■ Ausnahmen für Sortenversuche: Die Verwendung von gebeiztem Ausgangsmaterial für Sortenversuche ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> - Die Versuche werden von einer Forschungsanstalt oder einer anderen neutralen Stelle wissenschaftlich begleitet - Die Versuchsfrage muss von erhöhtem Interesse für den Biolandbau sein - Die Fläche wird möglichst klein gehalten - Die gleiche Sorte darf nicht ungebeizt oder in Bio-Qualität angebaut werden 	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Das Gesuch muss nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Bio-Saatgutstelle online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, Begründung für das Gesuch.	
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Erntegut aus den Versuchen muss als «nicht biologisch» vermarktet werden. ■ Bei Erteilung von Ausnahmegewilligungen für gebeiztes, nicht biologisches Ausgangsmaterial können Rückstandskontrollen zu Lasten des Gesuchstellers angeordnet werden. 	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgezeigt werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung des nicht biologischen Ausgangsmaterials; ■ Bewilligung der Bio-Saatgutstelle und des BLW; ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von der Kontrollstelle festgelegt. 	
Frist für Gesuche	Keine Frist. Das chemisch gebeizte Ausgangsmaterial darf erst nach Vorliegen der Bewilligung zugekauft werden.	
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein halbes Jahr.	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.00 für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.00, CHF 100.00 für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73. Bei Sortenversuchen Formular auf folgender Webseite verwenden: www.betriebsmittelliste.ch - Praxisversuche	Kontaktadresse bei Fragen: FiBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL und BLW	
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com	

3 Pflanzenbau

3.1 Tiefendämpfung

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.6.4 «Dämpfen» und Art. 3.1.3 „Dämpfen von Flächen und Erden“, braucht es für die Tiefendämpfung eine Ausnahmegewilligung.
Definitionen	Tiefendämpfung = Boden wird tiefer als 10 cm auf 70 Grad Celsius erwärmt.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Es handelt sich um ein massiv gebautes Gewächshaus mit festem Fundament. ■ Es tritt eine bodenbürtige Krankheit auf, die durch andere wirtschaftlich tragbare Massnahmen nicht bekämpft werden kann (z. B. Didymella).
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten. ■ Bericht der Bio-Beratung mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der oben erwähnten Kriterien; - bisherige Massnahmen zur Lösung des Problems; - Bestätigung, dass als einzige mögliche Massnahme die Tiefendämpfung bleibt; - vorgeschlagene Begleitmassnahmen.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maximale Tiefendämpfung: in 30 cm Tiefe auf maximal 70 Grad Celsius. ■ Tiefendämpfung darf höchstens alle 3 Jahre erfolgen. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmegewilligung sind für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.
Frist für Gesuche	30 Tage vor der geplanten Anwendung.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für das/die im Gesuch aufgeführte/n Gewächshaus/Gewächshäuser.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein Monat.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

3.2 Versuche mit noch nicht zugelassenen Betriebsmitteln

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 2 «Allgemeine Produktionsvorschriften Pflanzenbau», ist es möglich, dass Versuche mit noch nicht zugelassenen Betriebsmitteln auf Bio-Betrieben bewilligt werden.
Bemerkungen	Das FiBL-Betriebsmittellistenteam ist zuständig, dies in Absprache mit dem BLW, Sektion Qualitäts- und Absatzförderung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des BLW über Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, siehe www.blw.admin.ch 4 Pflanzenschutzmittel 4 Bewilligungsverfahren 4 Versuche mit nicht zugelassenen PSM
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	siehe FiBL-Homepage unter dem Link: www.betriebsmittelliste.ch - Praxisversuche
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgefülltes, spezielles Gesuchsformular des FiBL-Betriebsmittellistenteam; ■ Versuchsplan
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn eine Beeinträchtigung des Bodens und/oder der Ernteprodukte zu befürchten ist, kann für die entsprechende Parzelle und deren Produkte ein Vermarktungsverbot (generell für Bio oder unter der Knospe) verfügt werden. ■ Betriebsspezifische Auflagen, allenfalls Wartefrist.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Bewilligung ist bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für Produkte, die den Richtlinien klar widersprechen oder bei denen keine Aussicht auf Zulassung besteht, wird keine Ausnahmegewilligung ausgestellt.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Mit dem Versuch/den Versuchen darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Keine. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Gesuche per Mail an: jacques.fuchs@fibl.org
Auskunft	FiBL-Betriebsmittellistenteam, Dr. Jacques Fuchs, Tel. 062 865 72 30
Wer ist zuständig?	Betriebsmittellistenteam des FiBL, wenn nötig unter Beizug eines Vertreters der MKA und der Zertifizierungsstelle.
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

3.3 Schrittweise Umstellung beim Pflanzenbau

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3.4 «Schrittweise Umstellung» sowie BioV (SR 910.18 Art. 9) können die MKA und die Zertifizierungsstellen eine schrittweise Umstellung bewilligen, wenn beim Wein-, Obst- oder Zierpflanzenanbau unzumutbare Risiken bestehen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es handelt sich um Weinbau, Obstbau (Kulturen die mind. 5 Jahre andauern) oder Zierpflanzen. ■ Die produktionstechnischen oder ökonomischen Risiken sind bei einer sofortigen gesamtbetrieblichen Umstellung unverhältnismässig gross.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragbrief mit Begründung ■ Beratungsbericht der Bio-Beratung oder gleichwertige Unterlagen. Folgende Punkte müssen in den Unterlagen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> - bisherige Bewirtschaftung (Kulturen, Fruchtfolge, Hilfsstoffeinsatz, IP-Programm usw.); - Zeitplan (welche Flächen, Kulturen, werden in welchem Jahr umgestellt); - Betriebsnachweis gemäss eidgenössischer Begriffsverordnung und Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.1 «Gesamtbetrieblichkeit»; - Beschreibung der Produktions- und Lagerstätten; - Inventar der Maschinen und Applikationsgeräte, Lagerung der Hilfsstoffe (für die Bio-Parzellen müssen separate Applikationsgeräte und Hilfsstofflager vorhanden sein) oder der Nachweis, dass die noch nicht biologischen Parzellen durch Dritte gespritzt oder die Mittel durch Dritte gelagert werden; - Parzellenpläne mit folgenden Angaben: angebaute Kultur, Sorte, Bewirtschaftungsweise, Fläche; - Produktionstechnik und Hilfsstoffeinsatz; - vorgesehene Vermarktung und Deklaration.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach spätestens fünf Jahren muss der Betrieb vollumfänglich nach den Bio Suisse Richtlinien geführt werden. ■ Auf noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen gelten bezüglich Pflanzenschutz und Düngung die betriebspezifischen Auflagen der MKA. Dabei gilt der Grundsatz: So rasch wie möglich, so biologisch wie möglich. Die Unkrautregulierung muss auf jeden Fall den Bio Suisse Richtlinien entsprechen. ■ Ein Teil der betreffenden Kultur muss bereits im ersten Umstellungsjahr umgestellt werden. ■ Das Weiterführen der betreffenden Kultur muss auch nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein. ■ Die noch nicht umgestellten Flächen müssen mindestens gemäss den Anforderungen des ÖLN bewirtschaftet werden. ■ Der Betriebsleiter ist verantwortlich, dass aus Flächen, die noch nicht biologisch bewirtschaftet werden, jegliche Abdrift verhindert wird. Die MKA oder die Zertifizierungsstelle können Rückstandsanalysen verordnen. ■ Ausser im Rebbau dürfen nur diejenigen Produkte mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig nicht biologisch erzeugten Produkten unterscheidbar sind. Im Rebbau können unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle die Produkte ein und derselben Rebsorte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden. ■ Biologisch angebaute Erzeugnisse können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich sämtliche übrigen Betriebszweige in Umstellung befinden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebe in schrittweiser Umstellung werden pro Jahr mindestens zweimal kontrolliert. ■ Auch die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert. Die Deklaration aller verkauften Produkte und Verkaufsorte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen. Die MKA oder die Kontrollstellen können Rückstandsanalysen anordnen. ■ Über die Kulturführung (Dünger-, Pflanzenschutzmitteleinsatz usw.), die Erträge und die Abnehmer sind genaue und lückenlose Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt sowohl für die biologisch als auch für die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen.

Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3.4 «Schrittweise Umstellung»		
Frist für Gesuche	Alle Unterlagen müssen bis am 30. November im Jahr vor der Umstellung bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.		
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Flächen bzw. Produkte.		
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung		
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.		
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine		
Gebühr	Gebühren werden durch die Zertifizierungsstelle erhoben. Falls eine Beurteilung durch die MKA nötig ist, werden von Bio Suisse CHF 100.00 verrechnet. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes		
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

3.4 Parallelvermarktung einjähriger Kulturen nach Neulandantritt

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 1.2.7 „Pacht und Nutzung von Flächen“, dürfen die Produkte einjähriger Kulturen parallel vermarktet werden, wenn eine Bewilligung der MKA vorliegt.
Definitionen	Parallelvermarktung = gleichzeitige Vermarktung von gleichen Produkten mit unterschiedlichem Anerkennungsstatus der Anbaufläche (z. B. Umstellungs-Knospe und Knospe). Es dürfen nur diejenigen Produkte ohne Ausnahmegewilligung mit der Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig mit der Umstellungs-Knospe erzeugten Produkten unterscheidbar sind. Unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle können auch äusserlich nicht unterscheidbare Produkte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden. Dafür muss jedoch eine Ausnahmegewilligung vorliegen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es handelt sich um eine einjährige Kultur, bei der das Erntegut äusserlich nicht eindeutig unterscheidbar ist. ■ Die Parallelproduktion kommt infolge Neulandantritt (Übernahme von bisher nicht biologisch bewirtschafteter Fläche) zustande. ■ Der getrennte Warenfluss ist gewährleistet und belegbar.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Brotweizen und Futterweizen gelten als verschiedene Kulturen, ebenso Körnermais und Silomais. Eine Ausnahmegewilligung ist nicht nötig.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pachtdauer ist kürzer als drei Jahre. ■ Der Neulandantritt kommt durch einen Landabtausch mit einem nicht biologischen Betrieb zustande (gleichzeitig wird eine andere Fläche an einen nicht biologischen Betrieb abgegeben). ■ Das Gesuch wird eingereicht, nachdem die Knospe-Produkte vermarktet sind.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsdaten: Landwirtschaftliche Nutzfläche vor und nach dem Neulandantritt, Angabe der gesamthaft neu angetretenen Fläche in Umstellung ■ Parzellenplan mit Angaben über Status der Flächen (Knospe/Umstellung). ■ Angaben zur parallel produzierten Kultur: Sorte, Grösse der Knospe-Fläche und der Umstellungsfläche. ■ Genaue Dokumentation über gesamten Warenfluss. Die Rückverfolgbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Kulturen mit unterschiedlichen Status müssen zeitlich gestaffelt geerntet werden. Bevor die Ernte der zweiten Variante beginnt, muss die erste Variante geerntet und abgeliefert sein. ■ Kann die Trennung der beiden Varianten nicht gewährleistet werden, muss die gesamte Kultur mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. ■ Betriebsspezifische Auflagen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen, die Ausnahmegewilligung und die Belege für die Vermarktung
Frist für Gesuche	Gesuch muss 4 Wochen vor der Ernte vorliegen.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Produkte
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung. Wird im zweiten Umstellungsjahr ebenfalls eine Kultur parallel produziert, muss ein neues Gesuch eingereicht werden.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA

Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com
---------------------	---

3.5 Pilzproduktion

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 3.4 «Speisepilze», kann die MKA folgende Ausnahmegewilligungen erteilen: verkürzte Umstellungszeit, konventioneller Mist im Substrat, Anrechnung nicht biologischen Pferdemists zum biologischen Substratanteil.		
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Kann fallweise von der MKA festgelegt werden.		
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Die Sachlage muss in dem Gesuch ausführlich beschrieben werden. 		
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf dem Betrieb werden keine nicht biologischen Pilze mehr produziert. ■ Vor der ersten Knospe-Vermarktung muss der Betrieb kontrolliert und anerkannt sein. ■ Betriebsspezifische Auflagen je nach Situation. 		
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA und der Zertifizierungsstelle		
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes	und	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

3.6 Energieeffizienz

Ausnahmegewilligung für die Heizung von ungenügend isolierten Gewächshäusern im Zierpflanzenbau

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.7.5 «Zierpflanzen», ist es für Zierpflanzenbetriebe möglich, Gewächshäuser, die die Anforderungen gem. Art. 2.7.1 «Allgemeine Anforderungen» nicht erfüllen, mit einer Ausnahmegewilligung bis max. 10 °C zu heizen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es handelt sich um Gewächshäuser die ausschliesslich für den Zierpflanzenanbau genutzt werden ■ Der erforderliche U-Wert kann nicht mit einfachen baulichen Massnahmen erreicht werden (z. B. durch das Aufbringen von Noppenfolien auf die Stehwände)
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Antragsbrief mit Begründung ■ Die geplante Restnutzungszeit der Gebäude ■ Maximale Heiztemperatur und Heizperiode
Welche Auflagen werden gemacht?	Betriebsspezifische Auflagen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgezeigt werden?	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmegewilligung sind für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Mit dem Heizen darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmegewilligung
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

3.7 Erdmandelgrasbekämpfung mittels Schwarzbrache

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	In Abweichung von den Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.1.3 „Fruchtfolgeregelung“, kann die MKA die Anwendung von Schwarzbrache zur Erdmandelgrasbekämpfung bewilligen. Diese Ausnahmegewilligung ist erst rechtskräftig, wenn eine gültige kantonale Bewilligung vorliegt.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Vorgaben gemäss Merkblatt „Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung“ (KPSD)
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Antragsbrief mit Begründung ■ Flächenangabe der betroffenen Parzelle ■ Bezeichnung der betroffenen Kultur/Sorte ■ Bezeichnung der allenfalls bereits bewilligten Hilfsstoffe ■ Beiblatt mit Parzellenplan
Welche Auflagen werden gemacht?	Betriebsspezifische Auflagen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmegewilligung sind für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.
Frist für Gesuche	Alle Unterlagen müssen spätestens 30 Tage vor Massnahmenbeginn eingereicht werden. Die Erdmandelgrasbekämpfung mittels Schwarzbrache darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmegewilligung
Gültigkeitsdauer	Max. 3 Jahre
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

4 Tierhaltung

4.1 Zukauf von nicht Schweizer Knospe-Grundfutter

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.2.3.4 «Nicht biologische Futtermittel» und BioV (SR 910.18 Art. 16a) kann die Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem BLW bei Futtermittelertragsverlusten, insbesondere auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet für direkt betroffene Tierhalter in 1. Priorität EU-Bio-Grundfutter und in 2. Priorität nicht biologisches Grundfutter zulassen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Ernteverlust durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z. B. Trockenheit, Nässe) ■ Ernteverlust durch höhere Gewalt (z. B. Überschwemmung, Hagel, Lawinen, Erdbeben) ■ Ernteverlust durch Schädlingsplage (z. B. Mäuse- oder Engerlingsschäden) ■ Verlust des Grundfuttermittels durch Brand oder anderes Ereignis
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf Biomondo wird Schweizer Knospe Grundfutter in der gesuchten Futterkategorie zum Verkauf angeboten. ■ Mitglieder des Raufutterverbandes verfügen noch über Schweizer Knospe Grundfutter. ■ Für nicht biologische Ackerkulturen (inkl. deren Zwischenfrüchte) wird keine Ausnahmegewilligung erteilt.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgefülltes Gesuchsformular der Zertifizierungsstelle, mit Bio-Betriebsnummer und Betriebsdaten ■ Auszug von www.biomondo.ch, der aufzeigt, dass kein Schweizer Knospe-Grundfutter vorhanden ist. ■ Bestätigung der Ausnahmesituation durch den Ackerbaustellenleiter, die Ackerbaustellenleiterin oder die regionale Bio-Beratung.
Vereinfachte Bewilligungspraxis bei aussergewöhnlichen Witterungsbedingungen	<p>Wenn schweizweit eine aussergewöhnliche Trockenheit oder grosse Nässe auftritt und weder auf Biomondo noch auf Nachfrage beim Schweizerischen Raufutterverband Grundfutter in der entsprechenden Qualität zu finden ist, kann die MKA mit den Zertifizierungsstellen beschliessen, dass die Bewilligungspraxis vereinfacht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es ist kein Auszug von Biomondo für eine Ausnahmegewilligung für EU-Bio Grundfutter mehr nötig ist. ■ Dem Gesuch muss keine Bestätigung vom Ackerbaustellenleiter und der regionalen Beratung beigelegt werden. <p>Erst wenn kein EU-Bio Grundfutter (Abklären bei den Importeuren) mehr verfügbar ist, können Ausnahmegewilligungen für nicht biologisches Grundfutter ausgestellt werden.</p> <p>Für den Zukauf von Grundfutter gilt folgende Prioritätenreihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schweizer Knospe Grundfutter 2. EU-Bio Grundfutter 3. Nicht biologisches Grundfutter
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundfutter, das in Schweizer Knospe Qualität nicht verfügbar ist, darf nur durch Grundfutter gleicher Kategorie ersetzt werden, d.h. z. B. Ertragsausfall bei Heu darf nur mit Heu ersetzt werden und nicht z. B. mit Luzerne getrocknet. ■ Es darf nur Futter bis zu 20 % des eigenen Grundfutterjahresbedarfs zugekauft werden. ■ Kaufbelege bei Futterzukauf ■ Betriebsspezifische Auflagen ■ Bei Verlust des gelagerten Grundfuttermittels durch höhere Gewalt (z. B. Brand) liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstellen von den Auflagen abzuweichen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung und die Kaufbelege (siehe Auflagen) sind bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen.
Frist für Gesuche	Das zusätzliche nicht Knospe- bzw. nicht biologische Grundfutter darf erst nach Vorliegen der Bewilligung gekauft werden.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Futterarten, -qualitäten und -mengen.

Gültigkeitsdauer	Die Ausnahmegewilligung gilt in der Regel bis zum Ende der nächsten bzw. laufenden Winterfütterungsperiode (30. April)
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

4.2 Verordnung von Futtermitteln durch den Tierarzt / die Tierärztin

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	<p>Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.2 «Fütterung» und Kap. 4.5 «Tiergesundheit»: Für den Einsatz nicht biologischer Futtermittel gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnungen über die biologische Landwirtschaft des Bundes und des WBF.</p> <p>Nur zugelassene nicht biologische Futtermittel dürfen als Einzelkomponente oder im Hilfsstoff-Knospe-Futter, zugeführt werden. Mineral- und Ergänzungsfuttermittel müssen der Futtermittelliste Bio Suisse/FiBL entsprechen. Es dürfen grundsätzlich nur die in der Betriebsmittelliste erlaubten Mineral- und Ergänzungsfuttermittel eingesetzt werden.</p> <p>Chemisch-synthetische allopathische Behandlungen dürfen auf Anordnung des Tierarztes vorgenommen werden, wenn die Krankheit oder Verletzung mit komplementärmedizinischen Methoden nicht wirksam behandelt werden kann. Sie müssen schriftlich unauslöschlich im Stalljournal festgehalten werden.</p> <p>Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.2.3.5 «Mineral- und Ergänzungsfuttermittel»: Nicht erlaubte Futtermittel dürfen nur zeitlich beschränkt und mit einer Ausnahmegewilligung vom FiBL (Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse) eingesetzt werden.</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>(Alle Kriterien müssen erfüllt sein)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierärztliche Verordnung mit zeitlicher Befristung ■ Begründung warum dieses Produkt notwendig ist ■ Rezeptur des Produktes
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitliche Befristung ■ Bei wiederholtem Antrag muss aufgezeigt werden, was bisher unternommen wurde.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgezeigt werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierärztliche Verordnung ■ Eintrag ins Behandlungsjournal ■ Ausnahmegewilligung vom FiBL
Frist für Gesuche	Keine Frist. FiBL-Bewilligung muss vor dem Einsatz vorhanden sein.
Gültigkeitsbereich	Betriebsspezifisch für das bewilligte Produkt.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gebühr	CHF 50.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei	FiBL Futtermittelteam Ackerstrasse 113 5070 Frick
Wer ist zuständig?	FiBL Futtermittelteam
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

4.3 Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.3 «Tierzucht» und BioV (SR 910.18 Art. 16c) sind mit Ausnahme der künstlichen Besamung alle künstlich beeinflussten Formen der Reproduktion verboten. Die Zertifizierungsstelle kann zur Erhaltung von gefährdeten Rassen Ausnahmen, insbesondere für Embryotransfer, bewilligen.
Definitionen	Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion = z. B. Embryotransfer, Sperma-sexing, künstliche Besamung (KB). Die KB ist im Biolandbau generell erlaubt.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Rasse gilt gemäss «ProSpecieRara» als gefährdet. ■ Die Rasse kann erwiesenermassen nur mittels im Biolandbau verbotener Reproduktionsformen erhalten werden.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Ausgefülltes Gesuchsformular. ■ Bestätigung von «ProSpecieRara», dass die Rasse gefährdet ist.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere, die mittels im Biolandbau verbotenen Reproduktionsformen erzeugt wurden, und deren Produkte dürfen nicht mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden. ■ Tiere der zweiten Generation und deren Produkte dürfen als biologisch vermarktet werden. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Der Verkauf der betroffenen Tiere und deren Produkte in einen Nichtbiokanal ist bei der Kontrolle zu belegen.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Für künstliche Besamung.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für Tiere nicht gefährdeter Rassen.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Der Eingriff darf erst nach Vorliegen der Bewilligung ausgeführt werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zum Abgang des letzten betroffenen Tieres plus zwei Jahre.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

4.4 Zukauf von nicht biologischen Tieren

Ausnahmegewilligung (siehe auch separate Gesuche für Fische und Bienen)

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.4 «Herkunft der Tiere, Wartefristen und Tierverkehr» und BioV (SR 910.18 Art. 16f) müssen seit dem 1.1.2002 Nutztiere grundsätzlich aus anerkannten Bio-Betrieben stammen. Auf Gesuch hin kann der Zukauf nicht biologischer Tiere im Umfang bis zu maximal 40 % bzw. bei Nischenrassen 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren bewilligt werden. Die Prozentzahlen sind auf den Endbestand nach erfolgter Aufstockung zu beziehen.
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rassenumstellung = Umstellung von Brown-Swiss zu Original Braunvieh. Keine Rassenumstellung = Red Holstein zu Holstein. ■ Erhebliche Ausweitung der Haltung = Erhöhung des Bestandes um mehr als 20 % des durchschnittlichen Bestandes der letzten zwei Jahre.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein)</p> <p>Ausnahme im Umfang von bis zu max. 40 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erhebliche Ausweitung der Haltung; ■ Rassenumstellung; ■ Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion; ■ Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht (von ProSpecieRara gelistete Rasse); <p>Ausnahme im Umfang von bis zu max. 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Rassen mit sehr kleinen Populationen (Nischenrassen). Es dürfen nur nullipare weibliche Jungtiere zugekauft werden.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Ausgefülltes Gesuchsformular ■ Nachweis, dass die Rasse bei ProSpecieRara gelistet ist ■ Auszug von www.biomondo.ch oder ein Beleg, dass ein Inserat auf Biomondo oder mindestens in einer Zeitschrift aufgegeben wurde, oder schriftliche Absagen von mind. 2 Handelsfirmen
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die zugekauften nicht biologischen Tiere dürfen nicht aus Embryotransfer stammen. ■ Die Wartefristen sind einzuhalten (während dieser Zeitspanne dürfen die Erzeugnisse der zugeführten nicht biologischen Tiere nicht mit der Knospe oder Umstellungs-Knospe vermarktet werden): <ul style="list-style-type: none"> - 12 Monate für Rinder und Pferde zur Fleischerzeugung; - 6 Monate für kleine Wiederkäuer; - 6 Monate für Schweine; - 6 Monate für milchproduzierende Tiere; - 56 Tage für Geflügel zur Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt geworden war; - 6 Wochen für Geflügel zur Eierzeugung. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung und die Belege der Nichtverfügbarkeit sind bei der Kontrolle vorzulegen.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Aufzuchtvertrag mit Nichtbiobetrieb: das Tier gilt als nicht biologisch und kehrt zwingend auf den Nichtbiobetrieb zurück. ■ Für den Zukauf von nicht biologischen männlichen Zuchttieren. ■ Für Tiere zur Hobbyhaltung und Selbstversorgung (Produkte dürfen nicht vermarktet werden). ■ Beim Zukauf eines konventionellen Ersatzkalbes für eine Mutter- oder Ammenkuh braucht es lediglich eine Meldung an die Zertifizierungsstelle. Das totgeborene oder verendete Kalb muss bei der TVD gemeldet sein. Das Begleitdokument für ein Ersatzkalb muss anlässlich der Bio-Kontrolle vorgelegt werden. ■ Für den Zukauf von nicht biologischen weiblichen Jungtieren von ProSpecieRara-Rassen im Umfang von bis zu 10 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Tieren. Eine Absprache mit den Zertifizierungsstellen (ohne schriftliches Gesuch) ist ausreichend. Die Tierzukäufe sind bei der Kontrolle auszuweisen.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Nichtverfügbarkeit enthornter Tiere ist kein Grund für die Ausstellung einer Ausnahmegewilligung. ■ Wurde im laufenden Kalenderjahr bereits eine Ausnahmegewilligung ausgestellt, wird keine weitere erteilt (1 Ausnahmegewilligung pro Gattung und Jahr).
Frist für Gesuche	Keine Frist.

Gültigkeitsbereich	Die Bewilligung der Zertifizierungsstelle gilt für den konkreten Fall, für welchen das Gesuch gestellt worden ist.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmewilligung, in der Regel bis maximal zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.4 «Herkunft der Tiere, Wartefristen und Tierverkehr» und BioV (SR 910.18 Art. 16f) müssen seit dem 1.1.2002 Nutztiere grundsätzlich aus anerkannten Bio-Betrieben stammen. Auf Gesuch hin kann der Zukauf nicht biologischer Tiere im Umfang bis zu maximal 40 % bzw. bei Nischenrassen 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren bewilligt werden. Die Prozentzahlen sind auf den Endbestand nach erfolgter Aufstockung zu beziehen.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gebühr	Gemäss Tariffiste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

4.5 Status der Produkte bei rotierenden Weiderechten

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4 «Allgemeine Produktionsvorschriften Tierhaltung» entscheidet die MKA bei rotierenden Weiderechten über den Status der Produkte.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Situationsbeschreibung ■ Produktliste
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmegewilligung
Frist für Gesuche	1. Mai
Gültigkeitsdauer	2 Jahre
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

4.6 Schrittweise Umstellung in der Tierhaltung

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3.4 «Schrittweise Umstellung» sowie BioV (SR 910.18 Art. 9) können die MKA und die Zertifizierungsstellen eine schrittweise Umstellung bewilligen, wenn bei der Tierhaltung die sofortige Umstellung aller Tierkategorien unzumutbar ist. Wartefristen vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.4.3 «Wartefristen für Tiere aus nicht biologischen Betrieben» und BioV Art. 16f.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Tierbestand beträgt mindestens 1 GVE pro Tierart, bei der die Umstellung hinausgeschoben wird; ■ Eine Ausnahmegewilligung wird einzig für die Bereiche Fütterung und Tierzukauf erteilt.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten; ■ Umstellungsplan mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> - bisherige Tierhaltung und Tierhaltung während der Umstellung (Tierarten, Anzahl Plätze, Stallsystem, Fütterung, Futterlagerung, Vermarktungskanäle usw.); - Gewährleistung der getrennten Futterlagerung; - Zeitplan (welche Tierarten werden zu welchem Zeitpunkt umgestellt); - Stallplan oder Skizze der Betriebsgebäude
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Anforderungen an Haltung, Tierzucht und Tiergesundheit müssen ab Beginn der schrittweisen Umstellung bei allen Tierkategorien vollumfänglich eingehalten werden. ■ Die Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie ist von dem Zeitpunkt an möglich, wo nur noch Hilfsstoff-Knospe-Futter eingesetzt wird. Auflage: Der Betriebsleiter muss von seiner Kontrollstelle für diesen Zeitpunkt eine Kontrolle vor Ort verlangen, bei welcher überprüft wird, ob nur noch biologisches Futter vorhanden ist. ■ Die nicht biologischen Futtermittel müssen GVO-frei sein. ■ Das Weiterführen der betreffenden Tierhaltung muss auch nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein. ■ Der Beginn der Umstellung ist so anzusetzen, dass die Wartefristen spätestens Ende des dritten Jahres (31. Dezember) abgeschlossen sind. Während der Wartefristen sind die Richtlinien vollumfänglich einzuhalten (inklusive Fütterung und Tierzukauf). Nach Durchlaufen der Wartefrist können die Produkte als Umstellungs- oder Knospe-Produkte vermarktet werden, je nach Status des Gesamtbetriebes. ■ Biologisch produzierte Erzeugnisse können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich sämtliche übrigen Betriebszweige in Umstellung befinden. ■ Betriebsspezifischen Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Über die nicht biologische Tierproduktion sind die gleich detaillierten Aufzeichnungen zu machen wie für Bio-Tiere. ■ Die Deklaration aller verkauften Produkte und Verkaufsstandorte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen. ■ Die Anerkennung als Umstellungsbetrieb erfolgt erst auf Grund des ersten Kontrollberichtes durch die Zertifizierungsstelle. ■ Betriebe in schrittweiser Umstellung werden pro Jahr mindestens zweimal kontrolliert. Auch die noch nicht biologischen Tierkategorien, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für die schrittweise Umstellung von Wiederkäuern und Pferden wird keine Ausnahmegewilligung erteilt.
Frist für Gesuche	Alle Unterlagen müssen bis am 30. November im Jahr vor der Umstellung bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Tierarten.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, maximal 3 Jahre
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gebühren werden durch die Zertifizierungsstelle erhoben. Falls eine Beurteilung durch die MKA nötig ist, werden von Bio Suisse CHF 100.00 verrechnet. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich

	in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes		
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com .

4.7 Fischzucht

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.7 «Speisefische», können folgende Ausnahmegewilligungen erteilt werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Jungfische oder Eier aus anderen Ländern als die Schweiz und ihren direkten Nachbarländern ■ Nicht biologische Jungfische oder Eier aus der Schweiz oder ihren direkten Nachbarländern ■ Fische werden länger als die halbe Lebensdauer in künstlichen Behältnissen gehalten 	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Wird fallspezifisch festgelegt.	
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Sachlage muss in dem Gesuch ausführlich beschrieben werden. ■ Bei Anträgen für Zukäufe von Jungfischen und Eier: Antragstellende müssen den Nachweis erbringen, dass in der Schweiz keine Bio-Jungfische oder -Eier der gewünschten Art verfügbar sind. Auszug von www.biomondo.ch oder Absagen von zwei Bio-Fischzüchtern in der Schweiz. 	
Welche Auflagen werden gemacht?	Wird fallspezifisch festgelegt.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Wird fallspezifisch festgelegt.	
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Jungfische oder Eier aus anderen Ländern als die Schweiz und ihren direkten Nachbarländern ■ Nicht biologische Jungfische oder Eier aus der Schweiz oder ihren direkten Nachbarländern 	Bio Suisse MKA: <ul style="list-style-type: none"> ■ Fische werden länger als die halbe Lebensdauer in künstlichen Behältnissen gehalten Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com .

4.8 Geflügelställe: Abstand bei mehreren Stalleinheiten

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.5 «Geflügel», können Geflügelställe im Rahmen einer Ausnahmegewilligung näher als 20 m voneinander entfernt stehen und müssen nicht freistehend sein.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Stallungen dürfen nicht nach Massentierhaltung aussehen; ■ Nicht verkraftbare, unzumutbare Aufwendungen; ■ Grössere bauliche Veränderungen sind nötig.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Beschreibung der Situation ■ Massstabgetreue Pläne der Bauten
Welche Auflagen werden gemacht?	Wird von der MKA von Fall zu Fall festgelegt.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung ist für die Betriebskontrolle bereit zu halten.
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor Beginn des Umbaus/Neubaus eingereicht werden.
Gültigkeitsbereich	Stalleinheiten für Geflügel
Gültigkeitsdauer	Nutzungsdauer des bewilligten Gebäudes
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

4.9 Zukauf nicht biologischer Bienenvölker

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.8 «Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse»: Im Falle einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann die Zertifizierungsstelle den Zukauf nicht biologischer Bienenvölker bewilligen.
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Als Bienenvolk gilt die Einheit aus Bienen, Königin, Waben, Brut und Futter. ■ Als Schwarm/Kunstschwarm gilt die Einheit aus Bienen und Königin, ohne Waben, Brut und Futter.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Der Imker darf nur dann konventionelle Völker zukaufen, wenn keine biologischen Völker verfügbar sind.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Mutmassliche Todesursache ■ Anzahl gestorbene Völker ■ Anzahl neu zu erwerbende konventionelle Völker
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Völker: 1 Jahr Umstellungsfrist. In dieser Zeit müssen die Völker auf rückstandsfreien Wachs gesetzt werden. ■ Schwärme/Kunstschwärme: keine Umstellungsfrist. Die Schwärme müssen auf biologische Waben, bzw. Wachsböden gesetzt werden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Zur Erneuerung des Bestandes können jährlich 10 % der Königinnen und Schwärme zugekauft werden. Diese müssen auf biologische Waben, bzw. Wachsböden gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.
Frist für Gesuche	Die Gesuche müssen vor dem Zukauf eingereicht und bewilligt sein
Gültigkeitsdauer	1 Jahr
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	3 Jahre
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

4.10 Zukauf nicht biologischer Bruteier und Küken

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.5.2 «Brut»: Grundsätzlich müssen Bruteier von einem Knospe-Elterntierbetrieb, Küken (jeder Art) aus einer zertifizierten Knospe-Brütereier oder von einem Knospe-Betrieb stammen. Falls aus Knospe-(Elterntier-)Betrieben/Brütereieren keine Bruteier/Küken zur Verfügung stehen, können im Rahmen einer Ausnahmebewilligung der MKA nicht biologische, nicht gesexete Bruteier/Küken zugekauft bzw. eingestellt werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Es sind keine Bruteier/Küken in Knospe-Qualität erhältlich. Küken dürfen max. 3 Tage alt sein.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Bestätigung von 2 Brütereien, dass keine Knospe-Bruteier/Küken geliefert werden können ■ Anzahl nicht biologischer Bruteier/Küken, die zugekauft werden sollen.
Welche Auflagen werden gemacht?	Auf nicht biologische Bruteier/Küken kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden. Die MKA führt eine Liste mit Linien, welche unter die Abgabepflicht fallen. Der Kostenvorteil konventioneller Bruteier/Küken im Vergleich zu Knospe-Bruteier/Küken wird abgeschöpft. Die aus der Lenkungsabgabe resultierenden Einnahmen kommen (abzüglich der Unkosten) wiederum der betreffenden Branche zugute, sei dies durch Marktöffnungs- und Marketingmassnahmen oder branchenbezogene Forschungsaufträge.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausnahmebewilligung der MKA ■ Beleg für die bezahlte Lenkungsabgabe
Frist für Gesuche	Die Gesuche müssen vor dem Zukauf bewilligt sein
Gültigkeitsdauer	Nur für den im Antrag beschriebenen Zukauf gültig
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	3 Jahre
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Bei einem Kauf von bis zu 100 Bruteier bzw. Küken CHF 50.00, ansonsten CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Lenkungsabgaben	Die Lenkungsabgabe wird erst ab einem Betrag von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Lenkungsabgabe pro nicht biologisches Ei bzw. Küken: <ul style="list-style-type: none"> ■ Mastbrutei: CHF 0.20 ■ Legebrutei: CHF 0.30 ■ Mastküken: CHF 0.75 ■ Legeküken: CHF 0.90
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommision Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

4.11 Insektenproduktion

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 5.9.1 «Umstellung», kann die MKA auf Antrag eine Ausnahmegewilligungen zur verkürzten und unterjährigen Umstellung erteilen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Kann fallweise von der MKA festgelegt werden.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Die Sachlage muss im Antrag ausführlich beschrieben werden.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf dem Betrieb werden keine nicht biologischen Insekten mehr produziert. ■ Vor der ersten Biovermarktung muss der Betrieb kontrolliert und anerkannt sein. ■ Betriebsspezifische Auflagen je nach Situation.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

5 Düngung

5.1 Hofdüngertrocknung

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.4.3.1 c) «Hofdünger» dürfen getrocknete Hofdünger wegen des hohen Energieverbrauchs nicht zugeführt werden. Werden die Hofdünger mit erneuerbarer Energie oder Abwärme aus Produktionsprozessen getrocknet oder energiesparend hergestellt (Separierung) kann die Zertifizierungsstelle auf Antrag Ausnahmen zulassen.
Bemerkungen	Es ist keine Ausnahmeregelung für höhere Distanzen vorgesehen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Hofdünger wird mit erneuerbarer Energie (z. B. Sonnenenergie) getrocknet. ■ Der Hofdünger wird mittels Abwärme aus einem Produktionsprozess getrocknet. ■ Der Hofdünger wird mittels Separierung bearbeitet.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten. ■ Genauer Beschrieb des Trocknungs- oder Separierungsverfahren sowie der Art der Energiezufuhr. ■ Begründung, weshalb der Hofdünger getrocknet oder separiert werden soll.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Abwärme muss aus einem ökologisch sinnvollen Produktionsprozess stammen. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung ist bei der Bio-Kontrolle jeweils vorzuweisen.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Der entsprechende Hofdünger darf erst nach Vorliegen der Ausnahmegewilligung bearbeitet und geliefert, bzw. abgenommen werden.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Hofdüngerarten.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, jedoch längstens drei Jahre.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

5.2 Mehr als 50% nicht biologischer Hofdünger

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 2.4.3.1 «Hofdünger»: Wo keine ausreichende Versorgung mit hofeigenen oder von Bio-Betrieben zugeführten Hofdüngern möglich ist, darf maximal die Hälfte des Bedarfs an Stickstoff resp. Phosphor gemäss Suisse-Bilanz von nicht biologischen Betrieben stammen. Für Betriebe, die in Gebieten mit Mangel an verfügbaren Bio-Hofdüngern liegen, kann die MKA eine Ausnahmegewilligung für die höhere Zufuhr von Hofdünger aus Nichtbiobetrieben erteilen. Mit einer Ausnahmegewilligung dürfen die eigenen Hofdünger bis max. 80 % des Bedarfes an Stickstoff, respektive Phosphor mit nicht biologischen Hofdüngern ergänzt werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(alle aufgeführten Bedingungen müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bio-Betriebe müssen nachweisen, dass sie sich in Gebieten befinden, in denen nicht genügend biologischer Hofdünger vorhanden ist (gemäss maximaler Distanzlimite); ■ Die Betriebe, die nicht biologischen Hofdünger zuführen, müssen beweisen, dass die zugeführten Hofdünger von Betrieben stammen, die die von Bio Suisse festgelegten Qualitätskriterien erfüllen (Positivliste der zugelassenen Labels, vgl. Ausführungsbestimmungen der MKA).
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Ein schriftlicher Antrag, der folgendes enthält: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Beschreibung, wie es mit dem biologischen Hofdünger in der Region steht ■ Einen Fruchtfolgeplan ■ Die Suisse-Bilanz (Planbilanz) für das erste Jahr, ab welchem die Bewilligung benötigt wird ■ Gültige Bodenanalysen (gleiche Anforderungen wie für Bio-Kontrolle) ■ Auszug von www.biomondo.ch, der aufzeigt, dass in der Region keine biologischen Hofdünger verfügbar sind.
Welche Auflagen werden gemacht?	Es müssen alternative Massnahmen ergriffen werden, um den Nährstoffmangel auf dem Betrieb zu reduzieren (Anpassung der Fruchtfolge, Gründüngung, Massnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Beobachtung des Humusgehaltes etc.)
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung der MKA
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Biologischer Hofdünger gemäss den in der Weisung Nährstoffversorgung definierten Kriterien steht zur Verfügung.
Frist für Gesuche	Ende des Kalenderjahres vor der Verwendung. Neuanmelder vor der 1. Bio-Kontrolle
Gültigkeitsdauer	3 Jahre, kann auf Anfrage erneuert werden.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	5 Jahre
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommision Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

5.3 Abgabe von mehr als 50% der Hofdünger infolge Änderungen (GRUDAF 09)

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 2.4.3.1 «Hofdünger»
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die MKA erteilt nur eine AB, wenn infolge der Anpassung der GRUDAF-Daten mehr als 50 % der Hofdünger abgegeben werden müssen. Auf dem Betrieb dürfen aber keine wesentlichen Veränderungen gemacht werden (Landzupacht, Aufstockung Tiere usw.).
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<p>Ein schriftlicher Antrag, der Folgendes enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Suisse Bilanz basierend auf GRUDAF 01 (alte Berechnung) ■ Suisse Bilanz basierend auf GRUDAF 09 (neue Berechnung)
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die MKA erteilt nur eine AB, wenn infolge der Änderung der GRUDAF-Daten mehr als 50 % der Hofdünger abgegeben werden müssen, um eine ausgeglichene Suisse-Bilanz zu erzielen. Auf dem Betrieb dürfen aber keine wesentlichen Veränderungen gemacht werden (Landzupacht, Aufstockung Tiere usw.). ■ Wenn auf dem Betrieb strukturelle Veränderungen gemacht werden, müssen diese der MKA gemeldet werden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung der MKA
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Es hat eine Veränderung auf dem Betrieb gegeben hat (z. B. Aufstockung Tierbestand, Landverlust usw.)
Frist für Gesuche	Spätestens wenn bei der Kontrolle festgestellt wird, dass mehr als 50 % der Hofdünger abgegeben werden müssen, muss ein Gesuch bei der MKA eingereicht werden.
Gültigkeitsdauer	Bis sich etwas auf dem Betrieb verändert (z. B. Aufstockung Tierbestand, Landverlust usw.)
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis wieder maximal 50 % der Hofdünger abgegeben werden.
Gebühr	Keine. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

6 Diverse

6.1 Betriebsteilung

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 1.2.3 «Betriebsteilungen» müssen Betriebsteilungen vorgängig von der MKA bewilligt werden. Die Gesamtbetrieblichkeit gemäss Teil II, Art. 1.2.1 «Anforderungen an Knospe-Betriebe» muss vollumfänglich eingehalten werden.
Definitionen	Aufteilung eines bestehenden Betriebes in zwei oder mehrere Betriebe, bei der mindestens ein Knospe-Betrieb beteiligt ist.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Betriebsteilungen muss die Gesamtbetrieblichkeit zu Beginn der Umstellung eindeutig definiert werden, indem die Zuteilung von Gebäuden, Flächen, Inventar und Arbeitskräften schriftlich festgehalten wird. ■ Einhaltung der Anforderungen an die Gesamtbetrieblichkeit im Teil II, Art. 1.2.1 der Richtlinien von Bio Suisse. ■ Die Betriebe müssen vom Kanton anerkannt sein.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten; ■ Organigramm beider Betriebe; ■ Bestätigung, dass betriebseigene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen; ■ Erscheinungsbild der Betriebe: Name des Betriebes, Deklarations- und Verpackungsmaterial, Geschäftsadresse; ■ Übersichtskarte der Betriebe biologisch und nichtbiologisch; ■ Detaillierte Pläne der Betriebe inkl. sämtlicher Parzellen, Betriebsgebäuden, Lagerung von Erntegütern, Hilfsstoffen und Hofdüngern; ■ Pflanzenbau: Angaben zu den Kulturen, welche auf den jeweiligen (biologischen und nichtbiologischen) Flächen angebaut werden; ■ Tierhaltung: Angaben zu den Tierarten der jeweiligen Betriebsteile; ■ Konzept wie die Trennung der Warenflüsse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet wird; ■ Angaben zur Vermarktung der Produkte inkl. Zu- und Verkäufe, die allenfalls für die Betriebe gemeinsam durchgeführt werden.
Welche Auflagen werden gemacht?	Nachträgliche Flächenveränderungen zwischen den Betrieben sind erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren möglich, ausgenommen der nicht biologische Betrieb wird gemäss Bio Suisse Richtlinien auf den biologischen Landbau umgestellt. Die MKA kann weitere zusätzliche Auflagen machen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.2 «Gesamtbetrieblichkeit» nicht erfüllt wird
Frist für Gesuche	31. August
Gültigkeitsbereich	Gemäss Gesuchsbewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	5 Jahre
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com .

6.2 Miete und Pacht von Gebäuden

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	<p>Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 1.2.6 «Miete und Pacht von Gebäuden» gelten bei der Miete und Pacht folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Zupacht oder Miete eines bisher nicht biologisch bewirtschafteten Gebäudes muss der Abstand zum nächsten nicht biologisch bewirtschafteten Gebäude mind. 100 Meter betragen. Ist der Abstand kleiner, braucht es eine Beurteilung durch die MKA. ■ Bei der Verpachtung oder Vermietung eines Gebäudes an einen nicht biologischen Betrieb muss der Abstand zum nächsten Gebäude des Knospe-Betriebes mind. 100 Meter betragen. Ist der Abstand kleiner, braucht es eine Beurteilung durch die MKA.
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Als Gebäude gelten Bauten, die für den Anbau, die Tierhaltung, die Verarbeitung und die Mitarbeitenden benötigt werden (inkl. Maschinen- und Lagerhallen, Gewächshäuser und Folientunnel mit festem Fundament). Beeren- und Obstanlagen mit Witterungsschutz und Folientunnel ohne festes Fundament zählen nicht dazu. ■ Eigenständige Gebäude: Als eigenständige Gebäude gelten Bauten, die über eigene Ein- und Ausgänge verfügen und mit fest verbauten Wänden den Innenraum zu angrenzenden Gebäuden trennen. ■ Freistehende Gebäude: Als freistehende Gebäude gelten Bauten, die für sich alleinstehend sind. Sie sind nicht mit einer anderen Gebäudeeinheit verbunden und es befindet sich freier, nicht verbauter Raum dazwischen.
In folgenden Fällen ist eine Reduktion der 100-Meter-Distanzregelung zulässig. Die MKA ist für die Beurteilung zuständig.	<p>Der Mindestabstand zwischen dem Knospe-Gebäude und dem nächsten Gebäude eines nicht biologischen Betriebes muss 100 Meter betragen. Sind gewisse Kriterien erfüllt, können die 100 Meter unterschritten werden, das heisst die 100 Meter dürfen durch eine vorgegebene Zahl (nachfolgend Reduktionsfaktor genannt) dividiert werden:</p> <p>Kategorie 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Gebäude befinden sich topografisch ausser Sichtweite: Reduktionsfaktor 4 ■ Zwischen den Gebäuden stehen Gebäude Dritter: Reduktionsfaktor 4 <p>Kategorie 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude mit eigener Zufahrtstrasse, nicht von Betriebszentrum: Reduktionsfaktor 2,5 ■ Gebäude mit eigener Zufahrtstrasse privat, von Betriebszentrum: Reduktionsfaktor 1,5 <p>Kategorie 3</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fliessgewässer dazwischen: Reduktionsfaktor 1 ■ Öffentliche Strasse Klasse 2 gemäss Bundesamt für Landestopografie oder eine Bahn dazwischen: Reduktionsfaktor 1 ■ Im Gebäude wird eine andere Tierart gehalten: Reduktionsfaktor 1,5 <p>Ein Kriterium der Kategorie 2 kann mit den Kriterien der Kategorie 3 kombiniert werden durch zusammenzählen der Reduktionsfaktoren. Die 100 Meter werden durch die Summe der Reduktionsfaktoren geteilt, wobei der Abstand von 25 Meter nie unterschritten werden darf.</p>
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsschreiben mit Schilderung der Situation ■ Schriftlicher Miet- bzw. Pachtvertrag ■ Pläne auf denen die Knospe- und nicht biologischen Gebäude ersichtlich sind (mit Distanzangaben).
Welche Auflagen werden gemacht?	Die MKA kann individuelle Auflagen machen.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Abstand von 100 Meter wird eingehalten. ■ Es handelt sich um Wohneinheiten oder nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude. ■ Bienenhäuser bilden bei der Miete und Vermietung eine Ausnahme. Sie sind von der Distanzregelung ausgenommen. ■ Die Miete bzw. die Vermietung von ganzen Kühlräumen für die Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten ist erlaubt. Die Räume müssen gekennzeichnet sein. ■ Ganze Folientunnel und Anlagen mit Witterungsschutz ohne festes Fundament sind von der Distanzregelung ausgenommen. ■ Bei Gebäuden im Baurecht braucht es keine Bewilligung.
Für folgende Fälle wird keine Bewilligung erteilt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude haben einen gemeinsam überdachten Aussenbereich. ■ Gebäude sind weder freistehend noch eigenständig (Wohneinheiten und nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude ausgenommen)
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA und Pachtvertrag bzw. Mietvertrag

Frist für Gesuche	Das Gesuch muss 4 Wochen vor Vertragslaufzeit eingereicht werden. Ausgenommen sind Pachtverhältnisse, die beim Inkrafttreten der neuen Regelung (1.1.2023) bestanden haben.
Gültigkeitsbereich	Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch genannten Gebäude.
Gültigkeitsdauer	Die Bewilligung behält ihre Gültigkeit, bis eine Änderung der beschriebenen Situation eintritt.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Solange das Pachtverhältnis andauert.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch zur Beurteilung einreichen bei:	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

6.3 Unterjährige Betriebsübernahme

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 1.2.4 «Übernahme eines nicht biologischen Betriebes» müssen unterjährige Betriebsübernahmen vorgängig von der MKA geprüft und bewilligt werden.
Definitionen	Um eine unterjährige Betriebsübernahme handelt es sich, wenn ein bestehender Knospe-Betrieb nach dem Stichtag der Strukturdatenerhebung einen bis dahin nicht biologisch bewirtschafteten Betrieb übernimmt und die beiden Standorte zusammengelegt werden (durch kant. LW-Amt).
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Produktionsstätten werden getrennt bewirtschaftet ■ Betrieb wird ab dem Folgejahr gesamtbetrieblich gemäss den Richtlinien von Bio Suisse bewirtschaftet (Einhaltung Anforderungen Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap. 1.2)
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer des Knospe-Betriebes; ■ Antragsschreiben mit Darstellung des Sachverhalts; ■ Übersichtskarte der beiden Standorte; ■ Detaillierte Pläne der beiden Produktionsstätten inkl. sämtlicher Parzellen, Betriebsgebäuden, Lagerung von Erntegütern, Hilfsstoffen und Hofdüngern; ■ Pflanzenbau: Angaben zu den Kulturen, welche auf den jeweiligen (biologischen und nicht biologischen) Flächen angebaut werden (Flächenverzeichnis); ■ Tierhaltung: Angaben zu den Tierarten der jeweiligen Betriebsteile; ■ Konzept wie die Trennung der Warenflüsse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet wird; ■ Angaben zur Vermarktung der Produkte inkl. Zu- und Verkäufe, die allenfalls für die Betriebe gemeinsam durchgeführt werden
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die neu übernommenen Flächen gelten im laufenden Jahr als nicht biologische Flächen. ■ Ab dem 1. Januar des Folgejahres müssen die neu übernommenen Flächen zwei Jahre umgestellt werden. Parallelvermarktung siehe Kapitel 2.4. ■ Die Produkte der Tierhaltung des nicht biologischen Betriebes gelten im laufenden Jahr als nicht biologisch. Getrennte Haltung der nicht biologischen und Knospe-Tieren wird vorausgesetzt. ■ Auf den Tieren des bisher nicht biologischen Betriebes lastet ab dem 1. Januar des Folgejahres eine Wartefrist (Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 4.4.3). Werden Tiere der gleichen Kategorie übernommen, müssen die nicht biologischen Tiere bis Ablauf der Wartefrist getrennt von den Knospe-Tieren gehalten werden, damit die Wartefrist lediglich für die nicht biologischen Tiere gilt. ■ Die MKA kann weitere individuelle Auflagen machen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA
Frist für Gesuche	4 Wochen vor Betriebsübernahme
Gültigkeitsbereich	Gemäss Gesuchsbewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	5 Jahre
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com .

6.4 Schädlingsbekämpfung (Mäuse und andere Lagerschädlinge)

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.1.3.3 «Schädlingskontrolle» und Anhang 2 zu Teil III Kap. 1.12 «Liste der von Bio Suisse anerkannten Schädlingsbekämpfungsunternehmen»
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Es muss mindestens eine zugelassene Bekämpfungsmethode angewendet worden sein bevor ein Gesuch für eine nicht biologische Bekämpfungsmethode gestellt wird.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Aufzeichnungen was bisher unternommen worden ist ■ Bekämpfungskonzept einer anerkannten Schädlingsbekämpfungsfirma
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Schädlingsbekämpfungskonzept muss von einer Bio Suisse anerkannten Schädlingsbekämpfungsfirma erstellt werden (siehe Bio Suisse Richtlinien Anhang 2 zu Teil III Kap. 1.12). ■ Die Bekämpfung von Mäusen oder anderen Lagerschädlingen muss gemäss der Empfehlung der Schädlingsbekämpfungsfirma durchgeführt werden. ■ Die Ausnahmegewilligung ist gültig für die im Konzept beschriebenen Massnahmen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmegewilligung der MKA
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Wenn Hilfsmittel von der Betriebsmittelliste eingesetzt werden.
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor dem Einsatz des Schädlingsbekämpfungsmittels eingereicht werden.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	2 Jahre
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	CHF 100.00. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel E-Mail: landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle Bio Suisse (URS) - Präsident Simon Buchli, Höfli 4, 7107 Safien, simon.buchli@gmail.com

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Uniun svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@biosuisse.ch